

Das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Das o.g. Gesetz mit dem amtlichen Kürzel „BeitrRLUmsG“ hat den Bundestag (am 27.10.2011 im 2. und 3. Lesung) sowie den Bundesrat (am 25.11.2011) passiert und wurde im Bundesgesetzblatt 2011 Teil 1 Nr. 64 am 13.12.2011 veröffentlicht. Ursprünglich war es nur als Gesetz zur Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht hinsichtlich der Beitreibungsrichtlinie geplant, hat jedoch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens immer mehr steuerrechtliche Änderungen dazu bekommen, so dass es als das „heimliche Jahressteuergesetz 2011“ gilt. Grundsätzlich treten die Regelungen ab 01.01.2012 in Kraft, jedoch gelten für einzelne Regelungen abweichende Zeitpunkte des Inkrafttretens.

Im Folgenden soll auf die wesentlichen Änderungen hingewiesen werden.

- **Umsetzung der EU-Beitreibungsrichtlinie**

Die Beitreibungsrichtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16.03.2010 wird in innerstaatliches Gesetz transformiert.

Das EG – Beitreibungsgesetz wird durch das EU – Beitreibungsgesetz abgelöst bzw. ersetzt.

Es sind im Wesentlichen folgende Neuerungen zu nennen:

- Der Anwendungsbereich von Amtshilfeersuchen wird erweitert; nunmehr gilt er für sämtliche Steuern.
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch ohne Ersuchen zu einzelnen Steuererstattungen.
- Mitarbeiter der Steuerverwaltungen eines Mitgliedsstaates dürfen an behördlichen Ermittlungsmaßnahmen anderer Mitgliedsstaaten mitwirken.
- Stellung von Amtshilfeersuchen, auch wenn die inländischen Beitreibungsverfahren noch nicht völlig ausgeschöpft sind.

- **Einkommensteuer**

- ELStAM

Die §§ 39, 39a, 39c und 41b EStG werden novelliert und erhalten Regelungen für das Verfahren der elektronischen LSt-Abzugsmerkmale (ELStAM).

Das ELStAM-Verfahren sollte ursprünglich zum 01.01.2012 in Kraft treten, wird aber wegen Einführungsschwierigkeiten auf den 01.01.2013 verschoben.

Auf das umfangreiche BMF-Schreiben vom 06.12.2011 IV C 5 – S 2363/07/0002-03 wird hingewiesen.

- Steuerbefreiungen

Die Bestimmung des § 3 EStG wird ergänzt. Er erhält für bestimmte Sachverhalte neue Regelungen:

- § 3 Nr. 8a EStG: Steuerfreiheit für Sozialversicherungsrenten von Verfolgten nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz
- § 3 Nr. 55c, d und e EStG: Regelungen zur Steuerfreiheit von Übertragungen von Anrechten auf Altersversorgung

- Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium

Der Gesetzgeber hat die §§ 4, 9, 12 und 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG geändert und damit auf die BFH-Urteile vom 28.07.2011 (VI R 38/10 und VI R 7/10) reagiert. Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium sind als Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug ausgeschlossen (§ 4 Abs. 9 EStG, § 9 Abs. 6 EStG).

Die Regelungen gelten rückwirkend ab VZ 2004 (§ 52 Abs. 12, 23d und 30a EStG). Der Sondergabenabzug in § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG wird ab VZ 2012 von 4.000 € auf 6.000 € erhöht (§ 52 Abs. 24 Satz 3 EStG).

- Erweiterung des Katalogs der Freiwilligendienste

Der Katalog der Freiwilligendienste ist um den Internationalen Freiwilligendienst und den Bundesfreiwilligendienst erweitert worden (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG).

- Einführung eines automatisierten Verfahrens für den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen

Zukünftig (= Zufluss der Kapitalerträge ab 01.01.2014, 0:00 Uhr, s. § 52a Abs. 18 Satz 2 EStG) ruft das Kreditinstitut im Rahmen eines maschinellen Verfahrens die benötigten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ab und führt die entsprechenden Beträge ab. Der Steuerpflichtige hat damit kein Wahlrecht mehr, ob die Kirchensteuerbeträge durch die Kreditinstitute einbehalten werden oder ob sie im Veranlagungsverfahren festgesetzt werden.

- Körperschaftsteuer

- Sanierungsklausel in § 8c KStG.

Die Sanierungsklausel in § 8c KStG wurde statt der ursprünglich geplanten Aufhebung lediglich suspendiert (§ 34 Abs. 7c KStG).

- Erbschaftsteuergesetz

- Beschränkt Steuerpflichtige

Aufgrund der EuGH-Entscheidung Mattner (Urteil vom 22.04.2010 C 510/08) wurden die §§ 2 und 16 ErbStG novelliert und es wurde ein Antragsrecht für beschränkt steuerpflichtige Erwerber eingeführt. Diese können nun beantragen, dass der Vermögensanfall so wie bei unbeschränkter Steuerpflicht behandelt wird.

- Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§ 7 ErbStG erhält einen neuen Absatz 8, § 15 ErbStG einen neuen Abs. 4. Mit diesen Ergänzungen werden Schenkungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften geregelt. Werterhöhungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften können danach Schenkungen sein. Diese Neuregelungen, die im Vorfeld im Schrifttum kritisiert wurden (z. B. Crezalius, ZEV 2011, 393, Tolksdorf, DStR 2010, 423), sind auf Erwerbe anwendbar, für die die Steuer nach Verkündung des Gesetzes entsteht (§ 37 Abs. 7 ErbStG).

- Bewertungsgesetz

- In § 179 Satz 4 BewG ist nunmehr geregelt, dass die Finanzbehörden berechtigt sind, für den Grund und Boden einen Bodenwert aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten. Der Gesetzgeber sah sich zu dieser Regelung veranlasst, falls es den Gutachterausschüssen trotz gesetzlicher Verpflichtung im Einzelfall nicht möglich ist, einen Bodenrichtwert zu ermitteln.

Der Gesetzgeber hat im § 192 BewG bei der Bewertung von Erbbaurechtsfällen eine Klarstellung vorgenommen.

- Umsatzsteuer

Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Drittlandsgebiet.

§ 3a Abs. 8 Satz 1 UStG ist – rückwirkend zum 01.07.2011 – novelliert worden. Eine sonstige Leistung gilt dann im Drittlandsgebiet ausgeführt, wenn die Leistung dort genutzt oder ausgeführt wird.

Literatur: Hörster, NWB 50/2011, Seite 4208 (Heft vom 12.12.2011)